

Kirchenmusikverein Marktkirche Poppenbüttel e.V.

Poppenbüttler Markt 2
22399 Hamburg

S a t z u n g

Am 24.03.2017 hat die Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Kirchenmusikverein Marktkirche Poppenbüttel e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde, KdöR, durch Spendensammlungen und Mitgliedsbeiträge, die für Zwecke der Kirchenmusik, insbesondere an der Marktkirche, und die Pflege der Erhaltung der Orgel verwendet werden sollen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und kirchenmusikalischen Zwecken im Sinne des geltenden Steuerrechtes. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch auf Rückgewähr geleisteter Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden wissen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch schriftliche Austrittserklärung, c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge nach Selbsteinschätzung. Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.

§ 6 Geschäftsjahr

ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die erste Sitzung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- (2) Wahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer. Einer der Kassenprüfer muss dem Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel angehören.
- (3) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Sie bedarf der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes, vertreten durch den/die Vorsitzende/n, zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und zusätzlich 1/10 der übrigen Mitglieder beschlussfähig. Eine mangels Beschlussfähigkeit neu einzuberufende Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, höchstens jedoch einmal im Monat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) 2 Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied des Vereins muss dem Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel angehören.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer sind jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl bzw. Neuwahl unter sich vor. Zur Sitzung des Vorstands lädt der 1. Vorsitzende ein.

Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und entscheidet über die Verwendung der Beiträge und Spenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung des Kirchengemeinderates der Ev.-luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel zulässig.

§ 10 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel, KdöR, Bezirk Marktkirche, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.